

# So geht's...

## Investieren in Brasilien

3. Auflage

CR& Partners
Coimbra e Rhomberg Advogados

Gefördert durch:

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Herausgeber:

AHK MERCOSUL

Deutsch-Brasilianische Industrie- und Handelskammer
Câmara de Comércio e Indústria Brasil-Alemanha



# INHALTSVERZEICHNIS


1. Einleitung 2

2. Der brasilianische Devisenmarkt und brasilianische Behörden für ausländische Investitionen 3
   - 2.1. Der brasilianische Devisenmarkt 3
   - 2.2. Wichtige brasilianische Behörden und Institutionen 4
   - 2.3. Einschränkungen und Anreize für ausländische Investitionen 7

3. Direktinvestitionen in brasilianische Gesellschaften 8
   - 3.1. Bestellung eines Vertreters und Registrierungspflichten 9
   - 3.2. Gesellschaftsformen – *Limitada* und S.A. 11
   - 3.3. Unternehmenskauf 15
   - 3.4. Partnerschaften – Konsortium und *Joint Venture* 16
   - 3.5. Darlehen 18
   - 3.6. Zentralbank: Registrierung von Direktinvestitionen und periodische Meldepflichten 19
   - 3.7. Die Rückführung von Gesellschaftskapital, Ausschüttung von Gewinnen und Zahlung von Zinsen auf Eigenkapital 21

4. Indirekte Investitionsformen 23
   - 4.1. Voraussetzungen für ausländische Investoren 24
   - 4.2. Investitionen in Aktien - Die börsennotierte S.A 25
   - 4.3. *Brazilian Depositary Receipts* (BDRs) 27
   - 4.4. Investmentfonds 28
   - 4.5. Angel Investments in brasilianische Start-ups 31

5. CR& Partners 33



Stand Oktober 2026

Die Deutsch-Brasilianische Industrie- und Handelskammer São Paulo dankt **CR& Partners** für die Zusammenarbeit und die Schirmherrschaft bei dieser Publikation

Herausgegeben von der
Deutsch-Brasilianischen Industrie- und Handelskammer São Paulo





## 1. EINLEITUNG

Als größte Wirtschaftskraft Lateinamerikas und strategischer Akteur in der globalen Rohstoff-, Energie- und Agrarproduktion ist Brasilien weiterhin ein gefragtes Investitionsziel für ausländische Investoren. Trotz kurzfristiger Schwankungen bei den ausländischen Direktinvestitionen zählt das Land weiterhin zu den wichtigsten Empfängern von FDI (Foreign Direct Investments) weltweit. Die Kombination aus Marktgröße (über 203 Millionen Einwohner), stabileren makroökonomischen Rahmenbedingungen, wachsendem Konsum und einer aktiven Industrie-, Energie- und Infrastrukturagenda macht Brasilien für Investoren besonders attraktiv.

Ein besonderes Augenmerk liegt derzeit auf Infrastruktur, erneuerbaren Energien und der grünen Transformation. Brasilien verfügt über eines der saubersten Stromerzeugungsportfolios der Welt (über 80 % aus erneuerbaren Quellen), plant großflächige Investitionen in Wasserstoff, Stromübertragung, Häfen, Flughäfen und Logistik und positioniert sich international als Anbieter nachhaltiger Energie- und Rohstofflösungen.

Geopolitisch gewinnt Brasilien als Partner für „Friendshoring“ und Diversifizierung globaler Lieferketten an Bedeutung. Der fortgeschrittene Stand der Verhandlungen über das EU-Mercusur Abkommen, dessen Abschluss für 2026 erwartet wird, erhöhen zusätzlich die Relevanz des Standorts. Parallel arbeitet Brasilien aktiv an bilateralen Investitionsdialogen und an der Stärkung seiner Rolle im globalen Süden (G20-Präsidentschaft 2024, BRICS+-Erweiterung).

Bei ausländischen Investitionen kommen in Brasilien eine große Anzahl an Gesetzen, Verordnungen und anderen Regeln zur Anwendung. Die Komplexität und Besonderheiten beim Investitionsprozess können bei internationalen Investoren anfänglich für Verwirrung sorgen. In den vergangenen Jahren hat die brasilianische Regierung jedoch wichtige Schritte zur Modernisierung und Vereinfachung des regulatorischen Rahmens eingeleitet sowie wichtige Reformen auf den Weg gebracht. Ein Schwerpunkt liegt auf der Reform des Devisenrechts („Marco Cambial“), die darauf abzielt, bestehende Regeln zum brasilianischen Devisenmarkt, zu





brasilianischem Kapital im Ausland, zu ausländischem Kapital in Brasilien sowie zu Meldepflichten gegenüber der Zentralbank zu konsolidieren und zu vereinfachen. Weiterhin beginnt in 2026 die Umsetzung einer großen Steuerreform, deren Ziel es ebenfalls ist, die Komplexität des brasilianischen Steuersystems zu reduzieren.

Das vorliegende „So geht's – Investieren in Brasilien" soll ausländischen Investoren einen ersten Überblick über die Merkmale und Verfahren der häufigsten Investitionsformen Brasiliens verschaffen. Dabei werden zunächst kurz die für ausländische Investitionen wichtigsten brasilianischen Behörden sowie Investitionseinschränkungen und -anreize beschrieben (Kapitel 2.). Anschließend werden direkte und indirekte Investitionen und damit zusammenhängende Themen erörtert (Kapitel 3. und 4.). Beteiligungen am Gesellschaftskapital von Unternehmen gelten dabei grundsätzlich als direkte Investitionen, wohingegen über den Finanzmarkt getätigte Investitionen als indirekte Investitionen gewertet werden.

## 2. DER BRASILIANISCHE DEVISENMARKT UND BRASILIANISCHE BEHÖRDEN FÜR AUSLÄNDISCHE INVESTITIONEN

### 2.1. Der brasilianische Devisenmarkt

Der brasilianische Devisenmarkt wird von der brasilianischen Zentralbank (*Banco Central*) reguliert. Er ist der abstrakte Ort, an dem unter anderem Kauf- und Verkaufsgeschäfte ausländischer Währungen sowie Transaktionen in brasilianischer Währung zwischen in Brasilien niedergelassenen oder wohnhaften und nicht in Brasilien niedergelassenen oder wohnhaften Personen stattfinden. Derartige Geschäfte und Transaktionen werden stets unter Mitwirkung von bei der Zentralbank autorisierten Finanzagenten abgewickelt. Von der Zentralbank autorisierte Agenten sind hauptsächlich Bankinstitute, Wertpapierhändler, Devisenhändler und Tourismusagenturen.

Die Währungskurse am brasilianischen Devisenmarkt werden frei gestaltet und variieren dementsprechend je nach Tageskurs des jeweiligen Finanzagenten. Zahlungen aus dem Ausland nach Bra-





silien sind nicht von einer spezifischen staatlichen Genehmigung abhängig sofern es eine wirtschaftliche Begründung, also in der Regel eine vertragliche Grundlage, für die Zahlung gibt und die gesetzlichen Regeln eingehalten werden.

### 2.2. Wichtige brasilianische Behörden und Institutionen

Naturgemäß sind für ausländische Investitionen – je nach Investitionsform – unterschiedliche Behörden, öffentliche Stellen und andere Institutionen zuständig. Die Kompetenzen dieser Institutionen sind komplementär. Ihre Verordnungen und Regelungen müssen von Investoren genauestens befolgt werden, um für die jeweiligen Investitionen ein Höchstmaß an Rechtssicherheit gewährleisten zu können. Im Folgenden werden die wichtigsten Behörden für ausländische Investitionen kurz beschrieben.

#### 2.2.1. Die brasilianische Zentralbank *(Banco Central do Brasil)*

Die brasilianische Zentralbank, die in der Vergangenheit zur Verwaltungsstruktur des Finanzministeriums und dann des Wirtschaftsministeriums gehörte, wurde durch das Ergänzungsgesetz Nr. 179/2021 eine selbstständige Institution der besonderen Art, da sie nicht mehr mit einem Ministerium verbunden ist. Sie unterliegt dementsprechend keiner hierarischen Unterordnung und ist mit technicher, operativer, administrativer und finanzieller Autonomie ausgestattet.

Die brasilianische Zentralbank leitet die brasilianische Geld-, Devisen-, Kredit- und Finanzpolitik, regelt und beaufsichtigt das brasilianische Finanzsystem und verwaltet das brasilianische Zahlungssystem. Ihre Zuständigkeiten umfassen außerdem die Ausgabe von Geldmengen, den Kauf und Verkauf von Bundesanleihen, die Regulierung des Geldzuflusses in die brasilianische Wirtschaft, die Lizenzierung von und Aufsicht über brasilianische Finanzagenten, sowie die Kontrolle des ausländischen Kapitals in Brasilien. Dementsprechend hat die brasilianische Zentralbank eine Doppelfunktion, da sie sowohl Exekutiv- als auch Aufsichtsfunktionen im brasilianischen Finanzsystem wahrnimmt.

Ausländische Investitionen nach Brasilien müssen über das elektronische System der Zentralbank angemeldet werden, wel-





ches SISBACEN genannt wird. Im SISBACEN sind insbesondere das Register für Nicht-Ansässige (Cadastro Declaratório de Não Residente, CDNR) und das elektronische System zur Übermittlung von Informationen über ausländisches Kapital (Sistema de Prestação de Informações de Capital Estrangeiro - SCE) hervorzuheben. Das SCE ist in verschiedene Module unterteilt, von welchen für Investitionen in Brasilien vor allem das SCE-IED Modul (für ausländische Direktinvestitionen) und das SCE-Crédito Modul (für ausländische Finanztransaktionen und Kredite) von Bedeutung sind.

### 2.2.2. Die brasilianische Börsenaufsichtsbehörde *(Comissão de Valores Mobiliários)*

Die brasilianische Börsenaufsichtsbehörde ist eine der Verwaltungsstruktur des Wirtschaftsministeriums zugehörige Institution. Ihr obliegt die Aufsicht, Regulierung, Maßregelung und Entwicklung des brasilianischen Wertpapiermarkts.

Im Rahmen der Ausübung ihrer Funktionen strebt die brasilianische Börsenaufsichtsbehörde u.a. danach, das effiziente und reguläre Funktionieren der Wertpapiermärkte zu gewährleisten, Wertpapierbetrug und Manipulation zu verhindern, Wertpapierinhaber und Investoren gegen irreguläre Wertpapieremissionen oder illegale Praktiken durch Geschäftsführer und Aktionäre zu schützen, und generell für faire Geschäftspraktiken am Wertpapiermarkt zu sorgen. Ihr obliegen insbesondere die Genehmigung der Börsennotierung brasilianischer Aktiengesellschaften (*S.A.*) sowie die Regelung der Börse und des außerbörslichen Wertpapierhandels.

### 2.2.3. Die Börse (B3)

Die Börse ist der organisierte Markt, an dem Aktien börsennotierter Aktiengesellschaften und andere Wertpapiere gehandelt werden. In Brasilien gibt es nur eine Börse für Wertpapiere, Güter und Termingeschäfte, die B3 genannt wird und aus einer Fusion der BM&FBOVESPA SA - Bolsa de Valores, Mercadorias e Futuros und Cetip SA - Mercados hervorgegangen ist.

Abgesehen von ihrem Status als einzige Börse ist die B3 außerdem die größte Verwahrstelle von festverzinslichen Wertpapieren Lateinamerikas und der größte Verwahrer von Privatvermögen Brasiliens.

### 2.2.4 Das Bundesfinanzamt *(Receita Federal do Brasil)*

Das Bundesfinanzamt ist ebenfalls eine dem Wirtschaftsministerium unterstellte Behörde. Sie verwaltet die Bundessteuern, unterstützt die Bundesexekutive beim Erarbeiten von Steuermaßnahmen und bekämpft und beugt Steuerhinterziehung, Schmuggel, Produktpiraterie, Handelsbetrug, Drogenhandel, verbotenem Tierhandel sowie anderen illegalen Aktivitäten im internationalen Handel vor.

Das Bundesfinanzamt ist außerdem für das nationale Register für Steuernummern für natürliche Personen (CPF) und juristische Personen (CNPJ) verantwortlich. Der Erhalt einer derartigen Steuernummer ist eine der Voraussetzungen für das Durchführen ausländischer Investitionen in Brasilien, wie unter Kapitel 3.1 näher beschrieben wird.

### 2.2.5. Die Handelsregisterbehörden *(Juntas Comerciais)*

Die Handelsregisterbehörden sind Behörden der brasilianischen Bundesländer, die für die Registrierung von Gesellschaften zuständig sind. Sie sind somit für die Eintragung, den öffentlichen Glauben und die Veröffentlichung von Gesellschaftsverträgen, Beschlüssen und anderen Dokumenten zuständig, die von brasilianischen Gesellschaften eingereicht werden. Jedwede gesellschaftsrechtliche Änderung eines Unternehmens (z.B. Wechsel des Geschäftsführers) muss im zuständigen Handelsregister registriert werden, um gegenüber Dritten Wirksamkeit zu entfalten.

### 2.2.6. Die Grundbuchämter *(Cartórios de Registro de Imóveis)*

Die Grundbuchämter sind lokale, mit öffentlichem Glauben ausgestattete Behörden, die in ihrem jeweiligen regionalen Kompetenzbereich das Grundbuch führen und Änderungen der im Grundbuch eingetragenen Immobilien beglaubigen und öffentlichkeitswirksam vornehmen. Die Grundbuchämter unterstehen der Judikative.





Die Grundbuchämter fertigen auf Antrag Unbedenklichkeitsbescheinigungen über Immobilien aus. Die Analyse von aktualisierten Unbedenklichkeitsbescheinigungen einer bestimmten Immobilie ist Teil der Kaufprüfung brasilianischer Immobilien.

#### 2.2.7. Die öffentlichen Notariate *(Cartórios de Registro de Títulos e Documentos)*

Öffentliche Notariate sind mit öffentlichem Glauben versehene und von der Judikative beaufsichtigte Behörden, die allgemein für die Registrierung von Dokumenten zuständig sind. Unter den Dokumenten, die bei öffentlichen Notariaten registriert werden können, befinden sich Verträge über bewegliche Sachen sowie andere Dokumente, die keinen anderen spezifischen Ämtern - wie beispielsweise im Fall von Immobilien den Grundbuchämtern - zugewiesen sind. Die Registrierung eines Dokuments beim öffentlichen Notariat verleiht besagtem Dokument Offenkundigkeit betreffend seinen Inhalt und trägt dementsprechend zur Rechtssicherheit von Transaktionen bei.

### 2.3. Einschränkungen und Anreize für ausländische Investitionen

Nicht in Brasilien niedergelassene oder wohnhafte Personen können grundsätzlich dieselben Investitionen tätigen, die von Personen mit brasilianischer Niederlassung oder Wohnsitz getätigt werden können. Insbesondere in den folgenden Bereichen sieht der brasilianische Gesetzgeber jedoch aus volkswirtschaftlich-strategischen Gründen derzeit Einschränkungen für ausländische Investoren vor:

(i) Radio- und Fernsehsender;

(ii) Zeitschriften, Zeitungen und andere Publikationen;

(iii) Strategische Unternehmen im Verteidigungssektor;

(iv) Luft- und Raumfahrtindustrie;

(v) Post- und Telegrammdienste;

(vi) Ländliche Immobilien und Immobilien an der Bundesgrenze;

(vii) Institutionen des nationalen Finanzsystems;





**(viii)** Öl- und Gassektor;

**(ix)** Nuklearenergie; und

**(x)** Bergbau.

Die Einschränkungen in den oben aufgelisteten Bereichen sind teils recht komplex und sollen im Rahmen dieses „So Geht's" nicht weiter erläutert werden. Ausländische Investoren sollten jedoch im Falle von Investitionsplänen in den oben angeführten Bereichen jedenfalls zunächst die rechtliche Durchführbarkeit des Investitionsprojekts von Spezialisten abklären lassen.

Die brasilianische Regierung fördert andererseits ausländische Investitionen insbesondere in den Bereichen Landwirtschaft, Automobilindustrie, erneuerbare Energien, Biowissenschaften sowie Infrastruktur und medizinische Produkte. Investitionsanreize umfassen Steuerbefreiungen und kostengünstige Finanzierungen, die sowohl in- als auch ausländischen Investoren zur Verfügung stehen.

Das Engagement des brasilianischen Staates, ausländische Investitionen im Land zu fördern, wird vornehmlich von Brasiliens Exportförderungs- und Investitionsagentur *(APEX)* wahrgenommen.

Einen wichtigen Steuervorteil für ausländische Importeure stellt das sogenannte *„Ex-Tarifário"* Regime dar. Es handelt sich dabei um eine Freistellung bestimmter Importgüter von der brasilianischen Einfuhrsteuer, wenn die Art von Gütern nicht bereits in Brasilien produziert wird. Das *Ex Tarifário* Regime kann beispielsweise bei diversen Investitionsgütern und Computer- und Telekommunikationsgütern zur Anwendung kommen.

## 3. DIREKTINVESTITIONEN IN BRASILIANISCHE GESELLSCHAFTEN

Direktinvestitionen in brasilianische Gesellschaften sind permanente Vermögensanlagen von nicht in Brasilien niedergelassenen oder wohnhaften Investoren. Sie können in bereits bestehende oder in Gründung befindliche brasilianische Gesellschaften getätigt werden. Es kann zwischen folgenden Arten von Direktinvestitionen in brasilianische Gesellschaften unterschieden werden:





(i) Ausländische Geldwerte, die als Kapitaleinlage in eine brasilianische Gesellschaft eingebracht werden;

(ii) Ausländische Darlehen an brasilianische Gesellschaften, die anstatt der Rückzahlung in Kapital der brasilianischen Gesellschaft umgewandelt werden; und

(iii) Materielle und immaterielle Sachwerte wie beispielsweise Maschinen und Anlagen, die als Kapitaleinlage in eine brasilianische Gesellschaft eingebracht werden.

Beim Einzahlen von Kapital aus dem Ausland nach Brasilien wird auf dessen in brasilianischer Währung bei der Zentralbank registrierten Wert lediglich eine Finanztransaktionssteuer (IOF) von 0,38% erhoben.

## 3.1. Bestellung eines Vertreters und Registrierungspflichten

### 3.1.1. Bestellung eines in Brasilien wohnhaften gesetzlichen Vertreters

Nicht in Brasilien niedergelassene oder wohnhafte Investoren, die Direktinvestitionen in Brasilien vornehmen wollen, müssen zunächst einen in Brasilien wohnhaften gesetzlichen Vertreter (procurador) bestellen. Der gesetzliche Vertreter muss eine in Brasilien wohnhafte natürliche Person sein.

Die Vollmacht, durch die der gesetzliche Vertreter bestellt wird, hat zumindest folgende Vertretungsrechte zu enthalten: Entgegennehmen gerichtlicher Vorladungen im Namen des Vollmachtgebers, gerichtliche sowie zumindest eingeschränkte außergerichtliche Vertretung des Vollmachtgebers und Vertretung beim nationalen Register für Steuernummern für natürliche und juristische Personen.

Bei der Ausstellung der Vollmacht müssen strikte Formalkriterien befolgt werden – so muss die Vollmacht grundsätzlich im Ausland notariell beglaubigt und mit einer sogenannten Haager Apostille versehen werden. In Brasilien muss die Vollmacht dann eidesstattlich übersetzt und bei einem öffentlichen Notariat registriert werden, um Gültigkeit zu entfalten. Sie muss außerdem von einer ebenfalls den oben beschriebenen Formalkriterien





entsprechenden Passkopie bzw. gesellschaftsrechtlichen Dokumenten des Vollmachtgebers begleitet werden, damit die Identität des Vollmachtgebers sowie die Befugnis zur Ausstellung der Vollmacht nachgewiesen werden kann.

### 3.1.2. Registrierungspflichten – Steuernummer und Zentralbank

Ausländische Investoren müssen sich beim nationalen Register für Steuernummern für natürliche und juristische Personen registrieren. Ausländische juristische Personen erhalten dabei eine Steuernummer für juristische Personen, die *CNPJ* Steuernummer, ausländische natürliche Personen eine *CPF* Steuernummer. Die Beantragung der *CNPJ* Steuernummer für eine ausländische juristische Person erfolgt über die bereits oben erwähnte Registrierung im Register für nicht in Brasilien ansässige Personen, *CDNR*.

Das nationale Register für Steuernummern ist öffentlich zugänglich und enthält Informationen über Name, Adresse und Beruf bzw. Gesellschaftszweck des ausländischen Investors. Brasilianische Personen haben ebenfalls eine eigene brasilianische Steuernummer. Der bloße Erhalt der Steuernummer hat keine steuerlichen Verpflichtungen zur Folge, sondern bezweckt die ordentliche Registrierung von natürlichen und juristischen Personen beim Bundesfinanzamt.

Beim Eintritt einer ausländischen juristischen Person als Gesellschafter in eine brasilianische Gesellschaft müssen die wirtschaftlichen Endbegünstigten der juristischen Person gegenüber dem Bundesfinanzamt offengelegt werden. Der Endbegünstigte ist dabei wie folgt definiert: **(i)** die natürliche Person, die, direkt oder indirekt, Eigentümer der Gesellschaft ist, diese kontrolliert oder einen wesentlichen Einfluss auf sie ausübt, wobei dies insbesondere dann angenommen wird, wenn mehr als 25% des Kapitals gehalten werden; oder **(ii)** die natürliche Person, in deren Namen eine Transaktion durchgeführt wird.

Die ausländischen Investoren müssen sich außerdem bei der brasilianischen Zentralbank registrieren. Die Registrierung erfolgt mittels Eintragung im System der brasilianischen Zentralbank - *SISBACEN*.





Die brasilianische Gesellschaft, die ausländische Investitionen erhält, muss ebenfalls im System der brasilianischen Zentralbank registriert sein. Nur so wird die anschließende Registrierung der spezifischen ausländischen Investition im System zur Übermittlung von Informationen über ausländisches Kapital (Sistema de Prestação de Informações de Capital Estrangeiro – SCE) (s. Kapitel 3.6. unten), sowie die Registrierung von Gewinnausschüttungen (s. Kapitel 3.7. unten) ermöglicht.

Sobald ein Vertreter ernannt und der ausländische Investor beim Bundesfinanzamt und der Zentralbank registriert wurde, kann er eine Kapitalbeteiligung an einer brasilianischen Gesellschaft erwerben.

### 3.2. Gesellschaftsformen – *Limitada* und *S.A.*

Obgleich in Brasilien eine Vielzahl verschiedener Gesellschaftsformen existiert, sind die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Sociedade Limitada oder Limitada) und die Aktiengesellschaft (Sociedade por Ações oder S.A.) als - sowohl von brasilianischen als auch internationalen Investoren - meistverwendete Gesellschaftsformen hervorzuheben. In der Folge sollen besagte Gesellschaftsformen kurz beschrieben werden.

#### 3.2.1. *Sociedade Limitada*

Die Sociedade Limitada (kurz *Limitada*) entspricht von der Grundkonzeption her der deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie wird durch das brasilianische Zivilgesetzbuch reguliert. Subsidiär kann das brasilianische Aktiengesellschaftsgesetz – Gesetz Nr. 6.404/1976 – Anwendung finden, sofern dies von den Gesellschaftern so ausdrücklich im Gesellschaftsvertrag vereinbart wird.

Bis ins Jahr 2019 musste die Limitada von mindestens zwei Gesellschaftern gegründet werden. Durch das Gesetz zur Förderung der wirtschaftlichen Freiheit *(Lei da Liberdade Econômica; Lei* nº 13.874/2019) wurde die Möglichkeit geschaffen, eine Limitada mit nur einem Gesellschafter zu gründen, die so genannte *Limitada Unipessoal*, für die im Wesentlichen die gleichen Regelungen gelten, wir für die *Limitada* mit mehreren Gesellschaf-

tern. Der oder die Gesellschafter können sowohl brasilianische als auch ausländische natürliche oder juristische Personen sein, mit Sitz in oder außerhalb Brasiliens. Die Limitada wird erst mit der Registrierung des Gesellschaftsvertrags bei der Handelsregisterbehörde des Bundeslandes, in dem sich der Hauptsitz der *Limitada* befindet, rechtswirksam gegenüber Dritten gegründet. Die Gesellschafter sind bei der Gestaltung des Gesellschaftsvertrages weitgehend frei.

Es bestehen bis auf wenige Ausnahmen, die mit dem jeweiligen Gesellschaftszweck zu tun haben, keine Mindestkapitalanforderungen für die *Limitada*. Ferner muss das eingezahlte Stammkapital nicht aufrechterhalten werden, sondern kann dazu benutzt werden, die Kosten der Gesellschaft zu decken.

Die Haftung der Gesellschafter ist grundsätzlich auf deren jeweilige Anteile am Stammkapital begrenzt. Allerdings sind die Gesellschafter gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des gezeichneten aber noch nicht eingezahlten Stammkapitals der *Limitada* haftbar. Daneben bestehen gerade im brasilianischen Arbeits- und Steuerrecht diverse Durchgriffsmöglichkeiten auf die Gesellschafter und die Geschäftsführung, wenn die *Limitada* nicht für ihre Schulden aufkommt.

Die *Limitada* verfügt als Gesellschaftsorgane über eine Geschäftsführung und, sofern sie mehr als einen Gesellschafter hat, über eine Gesellschafterversammlung und - fakultativ - einen Fiskalrat. Während der Geschäftsführer bis 2022 zwingend eine in Brasilien wohnhafte Person sein musste, kann diese Rolle nunmehr auch von nicht ansässigen Personen übernommen werden, sofern diese jeweils einen in Brasilien wohnhaften gesetzlichen Vertreter *(procurador)* benennen.

Ausführliche Informationen zur Limitada finden Sie im „So geht´s - Die Limitada in Brasilien“.

### 3.2.2. *Sociedade Anônima*

Die *Sociedade Anônima* (kurz: *S.A.*) entspricht von der Grundkonzeption her der deutschen Aktiengesellschaft. Sie wird im bra-





silianischen Aktiengesellschaftsgesetz – Gesetz Nr. 6.404/1976 – beschrieben und geregelt.

Die *S.A.* wird von mindestens zwei Aktionären gegründet, die sowohl brasilianische als auch ausländische natürliche oder juristische Personen sein können, mit Sitz in oder außerhalb Brasiliens. Auch nach der Gründung werden grundsätzlich zumindest zwei Aktionäre benötigt, damit die S.A. ordnungsgemäß funktionieren kann. Eine Ausnahme hiervon besteht, wenn die Aktien einer S.A. sich vollständig im Besitz einer anderen brasilianischen Gesellschaft befinden (sog. *subsidiária integral*). In diesem Fall ist es zulässig, dass die Aktien einer *S.A.* lediglich einen Inhaber haben. Ausländische Aktionäre haben ebenfalls einen Bevollmächtigten mit Wohnsitz in Brasilien zu bestellen und müssen sich beim Bundesfinanzamt und bei der Zentralbank anmelden.

Rechtswirksam gegenüber Dritten gegründet wird die *S.A.* erst mit der Registrierung der Satzung bei der Handelsregisterbehörde des Bundeslandes, in dem sich der Hauptsitz der *S.A.* befindet.

Das Grundkapital einer *S.A.* ist in Aktien aufgeteilt. Es gibt grundsätzlich keine gesetzlichen Mindestkapitalanforderungen. Bei den Aktien wird hauptsächlich zwischen Stammaktien sowie Vorzugsaktien unterschieden. Stammaktien verleihen ihrem Inhaber ein Stimmrecht bei Hauptversammlungen. Vorzugsaktien hingegen verleihen ihrem Inhaber wirtschaftliche Vorteile wie beispielsweise Vorzugsrechte bei Dividendenausschüttungen. Je nach Satzung können Vorzugsaktien außerdem keine oder beschränkte Stimmrechte gewähren. Die Anzahl von Vorzugsaktien ohne Stimmrechte oder mit beschränkten Stimmrechten darf nicht mehr als 50% der gesamten ausgegebenen Aktien ausmachen.

Die Haftung der Aktionäre ist grundsätzlich auf deren jeweilige Anteile am gezeichneten Kapital begrenzt. Anders als bei der *Limitada* haften also die Aktionäre nicht gesamtschuldnerisch für die vollständige Einzahlung aller Kapitalanteile. Allerdings bestehen auch bei der *S.A.* gerade im brasilianischen Arbeits- und Steuerrecht diverse Durchgriffsmöglichkeiten auf die Aktionäre und den Vorstand, wenn die S.A. nicht für ihre Schulden aufkommt.





Die für die Entscheidungen und die Aufsicht einer Aktiengesellschaft zuständigen Organe sind: **(i)** der Vorstand (Diretoria); **(ii)** der Verwaltungsrat *(Conselho de Administração)*; **(iii)** die Hauptversammlung *(Assembleia Geral)*; und **(iv)** der Fiskalrat *(Conselho Fiscal)*.

Der Vorstand besteht aus zwei oder mehreren Mitgliedern, die zwischenzeitlich – wie bei der Limitada – sowohl in Brasilien wohnhafte als auch nicht wohnhafte natürliche Personen sein können. Der Vorstand führt die Belange der *S.A.* intern und vertritt sie nach außen. Er ist ein permanent eingerichtetes Organ.

Der Verwaltungsrat ist ein Kollegialorgan, welches aus mindestens drei Mitgliedern besteht und die Aufsicht über die *S.A.* ausübt. Er muss in den gesetzlich vorgesehenen Fällen eingerichtet werden, beispielsweise bei einer börsennotierten Aktiengesellschaft. Andernfalls ist seine Einrichtung fakultativ. Mitglieder des Verwaltungsrats können auch im Ausland wohnhaft sein, solange sie einen Bevollmächtigten mit Wohnsitz in Brasilien ernannt haben.

Die Hauptversammlung ist, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wird, befugt, über alle Angelegenheiten zu entscheiden und alle Beschlüsse zu verabschieden, die für die Durchführung und Entwicklung der Aktivitäten der *S.A.* geeignet sind. Sie ist ein permanent eingerichtetes Organ und die höchste Entscheidungsebene der Gesellschaft.

Der Fiskalrat ist ein fakultatives Kollegialorgan der Gesellschaft, welches die Aktivitäten der *S.A.* prüft (insbesondere Geschäftsführung und Buchhaltung). Die Aufnahme von Tätigkeiten durch den Fiskalrat ist fakultativ.

Einige Gesellschaftsdokumente der *S.A.* wie beispielsweise ihre Gründungsdokumente und Hauptversammlungsprotokolle müssen zusätzlich zur Registrierung bei den zuständigen Behörden von Gesetzes wegen in auflagenstarken Zeitungen veröffentlicht werden. Die mit derartigen Veröffentlichungen verbundenen Kosten können nicht unbeträchtlich sein, was mit ein Grund dafür ist, warum die Instandhaltungskosten einer *S.A.* üblicherweise höher anzusetzen sind als bei der *Limitada*.





*S.A.s* können an der brasilianischen Börse notieren. In diesem Fall muss die *S.A.* zunächst bei der Börsenaufsichtsbehörde *(Comissão de Valores Mobiliários)* angemeldet werden und unterliegt fortan umfassenden Aufsichts- und Veröffentlichungspflichten.

### 3.3. Unternehmenskauf

Eine Form, um im brasilianischen Markt besonders rasch operativ Fuß fassen zu können, ist der Kauf eines bereits bestehenden brasilianischen Unternehmens. Beim Unternehmenskauf können entweder die gesellschaftsrechtlichen Anteile des Verkäufers oder die Wirtschaftsgüter der Gesellschaft ganz oder teilweise auf den Käufer übertragen werden.

Um Haftungen des Käufers für etwaige Verbindlichkeiten einer brasilianischen Gesellschaft auszuschließen, ist der Kauf der Vermögenswerte des brasilianischen Unternehmens übrigens nicht unbedingt „sicherer" als der Kauf der Gesellschaftsanteile. Dies deshalb, weil beim Kauf von Vermögenswerten von den Gerichten je nach Umständen eine Unternehmensfortführung angenommen wird, die laut brasilianischem Recht ebenfalls zur Haftung des Käufers für Verbindlichkeiten des Verkäufers führen kann.

Nicht in Brasilien niedergelassene oder wohnhafte Investoren können eine brasilianische Gesellschaft erwerben, müssen jedoch wie oben beschrieben einen Bevollmächtigten mit Wohnsitz in Brasilien ernennen und bei der brasilianischen Zentralbank und dem brasilianischen Bundesfinanzamt angemeldet sein (Kapitel 3.1). Ausländische Investoren strukturieren einen Unternehmenskauf in Brasilien häufig über eine zuvor eigens für den Unternehmenserwerb gegründete brasilianische Tochtergesellschaft. Der Kauf von Anteilen einer brasilianischen Gesellschaft mittels einer zwischengeschalteten brasilianischen Tochtergesellschaft kann steuerrechtlich interessant sein, da der beim Unternehmenskauf entstehende *Goodwill* gemäß brasilianischem Steuerrecht unter gewissen Umständen mit zukünftigen Gewinnen des erworbenen Unternehmens aufgerechnet werden kann.

Der Unternehmenskauf wird in Brasilien typischerweise mit dem Unterzeichnen einer Geheimhaltungsvereinbarung eingeleitet, um

die Vertraulichkeit ausgetauschter Informationen und des angedachten Unternehmenskaufes selbst zu wahren. Es wird außerdem zu Beginn oftmals eine gemeinsame unverbindliche Absichtserklärung von Käufer und Verkäufer unterschrieben, die etwaige Eckpunkte und Hauptelemente der weiteren Durchführung des Unternehmenskaufs absteckt.

Anschließend findet die *Due Diligence* des Unternehmens sowie des Verkäufers statt. Diese nimmt in Brasilien einen besonderen Stellenwert ein und wird von global agierenden Unternehmen des Öfteren als im internationalen Vergleich besonders langwierig und umfangreich wahrgenommen. Gerade in den Bereichen Steuern und Arbeitsrecht sind brasilianische Unternehmen hohen Risiken ausgesetzt, die detailliert analysiert werden müssen. Für Industrieunternehmen bestehen außerdem im Bereich Umweltrecht hohe Haftungspotenziale.

Die *Due Diligence* wird üblicherweise in die Bereiche Finanzen & Buchhaltung, allgemeines Recht, sowie Steuer- und Arbeitsrechtsrisiken aufgeteilt. Eine gut strukturierte *Due Diligence* ist in Brasilien besonders wichtig, um einen sicheren Unternehmenskauf zu gewährleisten bzw. die Notwendigkeit zusätzlicher Garantien bzw. Kaufpreisrückstellungen vom Verkäufer zur Abdeckung von Risiken abwägen zu können.

Während oder nach der *Due Diligence* werden die abschließenden Verträge entworfen und von den Parteien verhandelt. Hauptdokument ist dabei der Kaufvertrag, der u.a. eventuelle aufschiebende Bedingungen für die Transaktion, den Kaufpreis und die Zahlungskonditionen, etwaige Zusicherungen und Gewährleistungen, Garantien und Haftungsfragen regelt. Darüber hinaus kommen je nach Umständen zusätzliche Verträge hinzu wie beispielsweise Gesellschaftervereinbarungen, Mietverträge, Dienstleistungsverträge etc.

## 3.4. Partnerschaften – Konsortium und *Joint Venture*

### 3.4.1. Das Konsortium

Das Konsortium *(Consórcio)* ist eine Vereinigung von zwei oder mehreren Gesellschaften, um ein gemeinsames Projekt durchzu-





führen.[1] Nicht in Brasilien niedergelassene juristische Personen können grundsätzlich an einem Konsortium teilnehmen.

Das Konsortium hat keine eigene Rechtspersönlichkeit, ermöglicht es Investoren also, ein gemeinsames Projekt durchzuführen, ohne hierfür notwendigerweise eine gemeinsame Gesellschaft gründen zu müssen. Es gibt stattdessen eine leitende Gesellschaft, die als eine Art gesetzlicher Vertreter des Konsortiums fungiert und das Konsortium leitet, vertritt und verwaltet. Aufgrund der fehlenden Rechtspersönlichkeit hat das Konsortium auch kein eigenes Kapital. Die am Konsortium teilnehmenden Gesellschaften können jedoch einen Konsortialfonds bilden, um die Umsetzung des Projekts oder die Zahlung gemeinsamer Ausgaben zu vereinfachen.

Das Konsortium wird wie die *S.A.* durch das Aktiengesellschaftsgesetz geregelt. Es wird durch eine von den Parteien beschlossene formelle Vereinbarung begründet. Die Konsortialvereinbarung muss folgende Themen regeln: **(i)** den Namen des Konsortiums, wenn es einen solchen gibt; **(ii)** das vom Konsortium zu entwickelnde Projekt; **(iii)** Dauer, Adresse und Gerichtsstand des Konsortiums; **(iv)** Rechte und Pflichten aller teilhabenden Gesellschaften; **(v)** Bestimmungen über Erhalt von Einkünften und Aufteilung auf die Gesellschaften; **(vi)** Normen betreffend die Verwaltung, Buchhaltung und Vertretung der Gesellschaften sowie Verwaltungsgebühr (sofern vorhanden); **(vii)** Bestimmungen über den Entscheidungsfindungsprozess der am Konsortium teilnehmenden Gesellschaften; und **(viii)** Teilnahme der Gesellschaften an den Kosten des Konsortiums.

Die Konsortialvereinbarung wird bei der zuständigen Handelsregisterbehörde und dem Finanzministerium eingetragen. Im Anschluss erfolgt noch eine Bescheinigung der Eintragung durch Veröffentlichung im brasilianischen Amtsblatt und in einer auflagenstarken Tageszeitung.

---

1 Das hier besprochene Konsortium muss vom Konsortium unterschieden werden, welches durch das Gesetz Nr. 11.795/2008 geregelt wird. Letzteres ist der Zusammenschluss natürlicher und juristischer Personen zu einer Partnerschaft mit dem Ziel, seinen Mitgliedern den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen durch Eigenfinanzierung zu ermöglichen.

Die Gesellschaften, die an einem Konsortium teilnehmen, übernehmen keine gesamtschuldnerische Haftung. Jede teilnehmende Gesellschaft haftet nur für die von ihr übernommenen Verpflichtungen, sofern die Konsortialvereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

#### 3.4.2. Das *Joint Venture*

Ein *Joint Venture* ist eine Vereinigung mehrerer Partner zur Durchführung eines gemeinsamen Projekts. Die teilnehmenden Partner bringen zum Beispiel Kapital, ihre jeweiligen Fachkenntnisse und/oder Dienstleistungen in das *Joint Venture* ein, und teilen anschließende Projektgewinne untereinander auf.

Im Unterschied zum Konsortium ist das *Joint Venture* nicht spezifisch vom brasilianischen Gesetzgeber geregelt. In der Praxis wird ein *Joint Venture* durch die Partner selbst oder durch eine von den Partnern kontrollierte gemeinsame *Joint Venture* Gesellschaft umgesetzt.

Da für *Joint Ventures* keine spezifischen gesetzlichen Regeln bestehen, ist jedenfalls zu empfehlen, dass die *Joint Venture* Partner einen gemeinsamen *Joint Venture* Vertrag unterzeichnen, der die jeweiligen Rechte und Pflichten der Partner sowie alle notwendigen Details betreffend die Umsetzung des Projekts regelt.

Nicht in Brasilien niedergelassene oder wohnhafte Investoren können an einem brasilianischen *Joint Venture* teilnehmen, müssen jedoch, um Kapital nach Brasilien zu transferieren bzw. zu erhalten, bei der brasilianischen Zentralbank und dem brasilianischen Bundesfinanzamt angemeldet sein.

Aufgrund der oftmals erheblichen Komplexität der Durchführung eines Projekts in Brasilien ohne brasilianische Gesellschaft aber auch aus steuerlichen Gründen wird im Rahmen eines *Joint Venture* häufig eine gemeinsame brasilianische Gesellschaft gegründet.

### 3.5. Darlehen

Die Gewährung von Darlehen wird – abgesehen von der anschließenden Umwandlung in Gesellschaftskapital – nicht als Direktin-





vestition angesehen, da es zur Rückzahlung des Darlehens kommt. Dennoch soll das Verfahren für die Durchführung von Darlehen, die aus dem Ausland an eine brasilianische Gesellschaft gewährt werden, an dieser Stelle kurz besprochen werden. Direktinvestoren nutzen Darlehen sehr häufig, um relativ schnell und „formlos" finanzielle Mittel zur Verfügung stellen können, ohne unmittelbar eine Kapitalerhöhung durchführen zu müssen.

Im Rahmen von Darlehen mit Beteiligung einer brasilianischen und nichtbrasilianischen Partei müssen Darlehensgeber und Darlehensnehmer einen schriftlichen Vertrag abschließen. Ab einem Darlehensbetrag von USD 1.000.000,00 bzw. dem entsprechenden Betrag in anderer Währung muss das Darlehen im Zentralbanksystem im *SCE-Crédito* Modul registriert werden.

Der Zufluss von Finanzmitteln aus ausländischen Darlehen nach Brasilien sowie die Rückzahlung eines Darlehens aus Brasilien unterliegen keiner brasilianischen Einkommensteuer.

Etwaige Zinszahlungen an den nicht in Brasilien niedergelassenen bzw. wohnhaften Darlehensgeber unterliegen der brasilianischen Einkommensteuer, die jeweils in Brasilien einbehalten wird, bevor die Zinszahlung erfolgen kann. Die anwendbare Einkommensteuer beträgt grundsätzlich 15%. Die Bezahlung der Einkommensteuer in Brasilien kann u.U. zu Steuergutschriften im Empfängerland der Zinsen führen.

## 3.6. Zentralbank: Registrierung von Direktinvestitionen und periodische Meldepflichten

### 3.6.1. Registrierung von Direktinvestitionen bei der Zentralbank

Bei Direktinvestitionen in brasilianische Gesellschaften muss nicht nur der ausländische Investor selbst, sondern auch die getätigte Investition im elektronischen System der Zentralbank *(SISBACEN)* registriert werden, und zwar im *SCE-IED* Modul für ausländische Direktinvestitionen. Im Einzelnen müssen dabei folgende Informationen registriert werden: das eingezahlte Kapital der brasilianischen Gesellschaft, die Beteiligung jedes ausländischen Investors, die *CPF* oder *CNPJ* Nummer des jeweiligen ausländischen Investors, das Herkunftsland des Investors, sowie





das Herkunftsland des wirtschaftlich Berechtigten des Investors (sofern der Investor keine natürliche Person ist).

Bei der Umwandlung von zunächst vom ausländischen Investor an die brasilianische Gesellschaft getätigte Darlehen muss die Darlehensregistrierung, sofern erforderlich, im *SCE-Crédito* Modul (siehe Kapitel 3.5. oben) durch eine Kapitaleinlagenregistrierung im *SCE-IED* Modul ersetzt werden. Außerdem muss das entsprechende schriftliche Vertragswerk erstellt werden, um die Umwandlung des Darlehens zu formalisieren.

Änderungen betreffend die Kapitalbeteiligungen ausländischer Gesellschafter an brasilianischen Gesellschaften (einschließlich Kapitalerhöhungen) müssen binnen 30 Tagen ab der Einführung des Kapitals nach Brasilien im elektronischen System der Zentralbank *(SISBACEN)* registriert werden.

### 3.6.2. Periodische Meldepflichten

Brasilianische Gesellschaften mit ausländischer Kapitalbeteiligung haben außerdem die folgenden periodischen Meldepflichten bei der Zentralbank zu erfüllen.

#### (i) Vierteljährliche Meldepflicht

Die vierteljährliche Meldung ist von dem Empfänger ausländischer Direktinvestitionen abzugeben, der am Stichtag der jeweiligen vierteljährlichen Meldung Gesamtvermögenswerte in Höhe von mindestens BRL 300.000.000,00 (dreihundert Millionen Reais) besitzt. Die Stichtage sind der 31. März, 30. Juni und 30. September.

#### (ii) Jährliche Meldepflicht

Der jährlichen Meldepflicht unterliegen alle brasilianischen Gesellschaften mit ausländischer Kapitalbeteiligung und Gesamtvermögenswerten von mindestens BRL 100.000.000,00 (hundert Millionen Reais) zum 31. Dezember.

#### (iii) Fünfjährliche Meldepflicht

Die fünfjährliche Meldepflicht betrifft alle Unternehmen mit ausländischer Kapitalbeteiligung, die am 31. Dezember des Vorjah-





res ein Gesamtvermögen von mindestens BRL 100.000 (hunderttausend Reais) haben. Die fünfjährliche Meldung bezieht sich auf Kalenderjahre, die auf 0 oder 5 enden. Die nächste Meldung muss dementsprechend Anfang des Jahres 2026 bezogen auf das Jahr 2025 erfolgen.

In den periodischen Meldungen sind Angaben zur Gesellschaftsstruktur und zur Identifizierung der ausländischen Investoren, zum buchhalterischen und wirtschaftlichen Wert der brasilianischen Gesellschaft, zum operativen und nicht operativen Gewinn des Empfängers, sowie zu ergänzenden buchhalterischen Daten zu machen.

Im Vergleich zur früheren, bis 2022 geltenden Rechtslage haben sich die Meldepflichten für die meisten Unternehmen verringert, da nur noch alle fünf Jahre eine Meldung erfolgen muss und nicht wie früher jedes Jahr.

## 3.7. Die Rückführung von Gesellschaftskapital, Ausschüttung von Gewinnen und Zahlung von Zinsen auf Eigenkapital

### 3.7.1. Rückführung von Gesellschaftskapital

Die Rückführung von Gesellschaftskapital ist in der Regel das Resultat einer Kapitalherabsetzung oder Abwicklung einer brasilianischen Gesellschaft. Eine Kapitalherabsetzung ist laut brasilianischem Gesetz dann möglich, wenn bei der Gesellschaft entweder irreparable Schäden aufgetreten sind, oder aber für die Durchführung des Gesellschaftszwecks das vorhandene Kapital zu hoch erscheint. Im letzterem dieser beiden Fälle kommt eine Kapitalrückzahlung in Betracht.

Um eine Kapitalrückzahlung durchführen zu können, muss zunächst ein Gesellschafterbeschluss betreffend die Kapitalherabsetzung in zwei auflagenstarken Zeitungen veröffentlicht werden. Etwaige Gläubiger haben dann 90 Tage Zeit, um gegen die vorgeschlagene Kapitalherabsetzung Einspruch zu erheben. Unterbleibt besagter Einspruch, kann die Kapitalherabsetzung durchgeführt werden.

Das Kapital kann auch an ausländische Investoren zurückgezahlt werden, sofern dieses zuvor bei der Einführung nach

Brasilien korrekt bei der brasilianischen Zentralbank registriert wurde. Die Kapitalrückzahlung muss ebenfalls ordnungsgemäß im *SISBACEN* System der Zentralbank registriert werden: Im *SCE-IED* Modul des Kapitals, welches herabgesetzt werden soll, muss eine entsprechende Änderung vorgenommen werden.

Die Kapitalrückzahlung ist steuerfrei bis zur Höhe des registrierten Kapitals.

### 3.7.2. Gewinnausschüttungen an ausländische Gesellschafter

Eine Gewinnausschüttung bedarf stets eines förmlichen Beschlusses der Gesellschafterversammlung der ausschüttenden Gesellschaft und ist anschließend bei der zuständigen Handelsregisterbehörde zu registrieren.

Die Auszahlung einer Gewinnausschüttung an einen ausländischen Gesellschafter mittels Wechselkursvereinbarung muss nicht gesondert im System der brasilianischen Zentralbank registriert werden. In diesem Fall wird nämlich die Wechselkursvereinbarung automatisch mit der bestehenden Registrierung des Empfängers der Überweisung verknüpft, da dieser ja zuvor eine ausländische Direktinvestition in Brasilien getätigt und diese ordnungsgemäß bei der Zentralbank registriert haben muss.

Die die Auslandsüberweisung ausführende Finanzinstitution verlangt im Zusammenhang mit der Durchführung der Gewinnausschüttung üblicherweise die Vorlage buchhalterischer Unterlagen, aus denen der ausschüttungsfähige Gewinn der Gesellschaft hervorgeht, sowie eine Kopie des bei der Handelsregisterbehörde registrierten Protokolls der Gesellschafterversammlung, mit dem die Gewinnausschüttung beschlossen wurde.

Der Gewinn der brasilianischen Gesellschaft unterliegt der brasilianischen Körperschaftssteuer *(IRPJ)* sowie der Sozialabgabe auf den Gewinn *(CSLL)*. Gewinnausschüttungen – egal ob an ausländische oder brasilianische Gesellschafter – waren bislang in Brasilien steuerfrei. Durch das Gesetz 15.270 vom 26. November 2025 wurde diese Regelung jedoch aufgehoben und ab Januar 2026 unterliegt die Auszahlung von Gewinn bzw. Dividenden an





ausländische Gesellschafter einer brasilianischen Quellensteuer in Höhe von 10%, unabhängig von der Höhe der Ausschüttung. Diese Steuer ist von der ausschüttenden Gesellschaft einzubehalten und an die brasilianischen Steuerbehörden abzuführen.

### 3.7.3. Zahlung von Zinsen auf das Eigenkapital

Es besteht in Brasilien ferner die Möglichkeit, Gesellschafter mittels Zahlung von Zinsen auf das Eigenkapital der Gesellschaft zu vergüten. Diese Art von Zahlung muss jeweils von der Gesellschafterversammlung beschlossen und anschließend bei der Handelsregisterbehörde registriert werden.

Die Zahlung an den ausländischen Investor von Zinsen auf das Eigenkapital mittels Wechselkursvereinbarung muss nicht im System der brasilianischen Zentralbank registriert werden. In diesem Fall wird nämlich die Wechselkursvereinbarung automatisch mit der Registrierung des Empfängers der Überweisung verknüpft, der zuvor ja - um die Beträge überhaupt empfangen zu können - eine Auslandsinvestition in Brasilien getätigt haben muss und dabei registriert wurde.

Die die Überweisung ins Ausland durchführende Finanzinstitution wird üblicherweise für die Durchführung der Zahlung buchhalterische Dokumentation betreffend das Eigenkapital der Gesellschaft und eine Kopie des registrierten Protokolls der die Zahlung beschließenden Gesellschafterversammlung verlangen.

Zinsen auf das Eigenkapital werden mit einer Quellensteuer in Höhe von 15% besteuert. Dies kann jedoch je nach Gesetz des jeweiligen Landes zu Steuergutschriften im Empfängerland der Zinsen führen. Die Zahlung von Zinsen auf das Eigenkapital ist auch deshalb steuerrechtlich vorteilhaft, da der Betrag als Aufwand der zahlenden Gesellschaft teilweise abzugsfähig ist.

## 4. INDIREKTE INVESTITIONSFORMEN

Als indirekt werden jene Investitionen bezeichnet, die für den Finanz- oder Kapitalmarkt bestimmt sind, bei denen es also nicht um den direkten Erwerb von brasilianischen Gesellschaftsanteilen





geht. Ausländische Investoren, die indirekte Investitionen in Brasilien tätigen wollen, haben die Vorschriften des detailliert geregelten brasilianischen Kapitalkontrollsystems zu beachten.

### 4.1. Voraussetzungen für ausländische Investoren

Um indirekte Investitionen in Brasilien tätigen zu können, muss ein ausländischer Investor zunächst folgende Voraussetzungen erfüllen:

**(i)** Der Investor muss bei der brasilianischen Zentralbank und dem Bundesfinanzamt registriert sein;

**(ii)** der Investor muss ein oder mehrere gesetzliche Vertreter – *procurador(es)* – bestellen, der oder die von der brasilianischen Zentralbank autorisierte Institutionen sein müssen;

**(iii)** der Investor muss bei der brasilianischen Börsenaufsichtsbehörde registriert sein; und

**(iv)** der Investor muss ein oder mehrere von der brasilianischen Börsenaufsichtsbehörde autorisierte Verwahrungsdienstleister *(custodiantes)* bestellen.

Die Registrierung ausländischer Investoren gemäß Ziffer (iii) oben wird vom gesetzlichen Vertreter des ausländischen Investors gemäß Ziffer (ii) über ein elektronisches System auf der Website der brasilianischen Börsenaufsichtsbehörde vorgenommen. Zusätzlich zur Registrierung des ausländischen Investors hat der gesetzliche Vertreter des ausländischen Investors folgende Aufgaben:

**(i)** Die registrierten Informationen über den ausländischen Investor regelmäßig aktualisieren;

**(ii)** sofern gefordert, weitere Informationen und insbesondere folgende Dokumente bei der brasilianischen Börsenaufsichtsbehörde einreichen: **(a)** den die Vertretungsmacht begründenden Vertrag; und **(b)** den Wertpapierverwahrungsvertrag, der zwischen dem ausländischen Investor und der von der brasilianischen Börsenaufsichtsbehörde hierzu befugten Verwahrungsdienstleister geschlossen wurde;

**(iii)** die etwaige Auflösung eines Vertretungsvertrags sofort der zuständigen behördlichen Stelle mitteilen; und





(iv) gerichtliche Vorladungen und Benachrichtigungen betreffend Gerichts- oder Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit Transaktionen, die unter die Repräsentationsvereinbarung mit dem Investor fallen, entgegennehmen.

Die Vorschriften über die Erbringung von Verwahrungsdienstleistungen sind in der Börsenaufsichtsbehörden-Richtlinie *(Resolução CVM)* Nr. 32/2021 geregelt. Die Erbringung von Verwahrungsdienstleistungen muss Gegenstand eines spezifischen Vertrages zwischen dem Investor und dem Verwahrungsdienstleister sein. Der Vertrag muss Verfahren für die Übertragung von Aufträgen vom Investor an den Verwahrungsdienstleister sowie für die physische Hinterlegung von Wertpapieren enthalten. Außerdem hat der Vertrag gegebenenfalls die Möglichkeit der Beauftragung von Dritten festzulegen und die mit den Verwahrungsdienstleistungen verbundenen Risiken zu beschreiben.

## 4.2. Investitionen in Aktien - Die börsennotierte S.A.

### 4.2.1. Voraussetzungen für die Börsennotierung

*S.A.s*, deren Wertpapiere an der Börse gehandelt werden sollen, müssen eine Serie von Voraussetzungen erfüllen. Als Hauptvoraussetzung hat die Registrierung der *S.A.* bei der brasilianischen Börsenaufsichtsbehörde zu erfolgen. Das Ansuchen um Registrierung bei der Börsenaufsichtsbehörde hat unter anderem folgende Informationen zu beinhalten:

(i) eine Analyse der wirtschaftlichen und finanziellen Situation der antragstellenden *S.A.*;

(ii) ein Entwurf der Satzung; und

(iii) der Prospekt, welcher von den Gründern oder Inhabern der Aktien der *S.A.* sowie der die Transaktion begleitenden Finanzinstitution entworfen und unterschrieben wurde.

*S.A.s* können an der brasilianischen Börse in einem der folgenden Segmente gelistet werden:

- *Bovespa Mais*,

- *Bovespa Mais Nível 2*,

- *Novo Mercado*,

- *Nível 2*,

- *Nível 1*; oder

- *Básico*.

Jedes Segment hat seine eigenen Corporate Governance Regeln für die darin gelisteten Gesellschaften. Die unterschiedlichen Regeln der Segmente dienen u.a. dazu, den unterschiedlichen Investorenprofilen Rechnung zu tragen – je nachdem, ob mehr oder weniger Regulierung gewünscht wird. Insbesondere betreffend die Transparenz von Gesellschaftsinformationen gibt es bei den Segmenten erhebliche Unterschiede, die teils ein ausschlaggebender Faktor bei Investitionsentscheidungen sein können.

### 4.2.2. Investieren in börsennotierte brasilianische S.A.s

Ausländische Investoren haben grundsätzlich zwei Optionen, um Aktien eines brasilianischen börsennotierten Unternehmens zu erwerben. Einerseits können Aktien direkt an der B3, der brasilianischen Börse, gekauft werden. Andererseits gibt es Hinterlegungsscheine, die brasilianische Aktien verkörpern und außerhalb Brasiliens erworben werden können.

#### Kauf an der brasilianischen Börse B3

Ausländische Investoren können ohne Einschränkungen in die meisten für brasilianische Anleger verfügbaren Finanz- und Kapitalmarktinstrumente investieren, sofern sie die unter Kapitel 4.1. genannten Voraussetzungen erfüllen. Auszahlungen aus Brasilien müssen im elektronischen Zentralbanksystem *SISBACEN* registriert werden. Order an der brasilianischen Börse müssen von einem von der Börse zugelassenen Finanzinstitut durchgeführt werden. Die meisten brasilianischen Finanzinstitute bieten ein diversifiziertes Dienstleistungsportfolio in Bezug auf Registrierung und Investition an der brasilianischen Börse unter einem Dach an.





*ADRs* und *GDRs*

Alternativ besteht die Möglichkeit, über sogenannte Hinterlegungsscheine in Aktien brasilianischer Unternehmen zu investieren. Es kommen dabei insbesondere *American depositary receipts (ADRs) und Global depositary receipts (GDRs)* in Betracht.

*ADRs* sind von einer US-Bank ausgestellte, veräußerbare Hinterlegungsscheine, die wirtschaftlich das Eigentum an Aktien eines nicht-amerikanischen Unternehmens verbriefen. Sie werden an US-Börsen gehandelt und sind regelmäßig in US-Dollar denominiert. Ein *ADR* kann eine einzelne Aktie, mehrere Aktien oder einen Bruchteil einer Aktie repräsentieren.

*GDRs* sind nach dem Vorbild der *ADRs* entwickelte Hinterlegungsscheine, die ebenfalls das Eigentum an Aktien eines Unternehmens verbriefen. Auch ein *GDR* kann sich auf eine oder mehrere Aktien oder auf einen Aktienbruchteil beziehen. *GDRs* werden an verschiedenen internationalen Börsen außerhalb des Heimatmarktes des Emittenten gehandelt, etwa an der London Stock Exchange oder an der Frankfurter Wertpapierbörse.

Da *ADRs* und *GDRs*, die brasilianische Aktien verbriefen, nicht in Brasilien, sondern an ausländischen Börsen erworben werden, unterliegen ihre Käufer nicht den spezifischen investitions- und devisenrechtlichen Anforderungen für Direkt- oder Portfolioinvestitionen in Brasilien, wie sie oben dargestellt sind. Stattdessen gelten die jeweils einschlägigen Vorschriften des Landes, in dem die Hinterlegungsscheine gehandelt werden, sowie die Regelungen der jeweiligen depotführenden Finanzinstitution.

### 4.3. *Brazilian Depositary Receipts (BDRs)*

*BDRs* sind in Brasilien emittierte Hinterlegungsscheine für Wertpapiere von Aktiengesellschaften mit Sitz außerhalb Brasiliens. Sie werden von einer in Brasilien zugelassenen Depotbank ausgegeben und an der Börse oder im organisierten außerbörslichen Markt gehandelt. *BDRs* werden insbesondere nach den folgenden Merkmalen klassifiziert: **(i)** Umfang und Qualität der Offenlegung von Informationen; **(ii)** Art des Vertriebs und Handels der *BDRs*; sowie **(iii)** dem Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines Sponsors der





*BDRs*. Der Sponsor ist dabei stets die ausländische Aktiengesellschaft, die die den *BDRs* zugrunde liegenden Wertpapiere emittiert und das *BDR-Programm* unterstützt. l

Gesponserte ***BDRs*** werden in die Stufen I, II und III unterteilt. *BDRs* Stufe I unterliegen geringeren Offenlegungsanforderungen. Nach der aktuellen Rechtslage können sie nicht mehr ausschließlich qualifizierten Investoren vorbehalten sein, sondern dürfen – je nach Ausgestaltung des Programms und Erfüllung der regulatorischen Voraussetzungen – auch von nicht-qualifizierten Investoren erworben werden. *BDRs* der Stufen II und III unterliegen erweiterten Transparenz- und Publizitätspflichten und werden an der Börse bzw. am organisierten Markt gehandelt. Sie können grundsätzlich von der breiten Öffentlichkeit erworben werden.

Die sponsernde Gesellschaft eines *BDR-Programms* der Stufen II und III muss bei der brasilianischen Börsenaufsichtsbehörde (CVM) als ausländischer Emittent von Wertpapieren registriert sein. Die Registrierung erfolgt dabei in der Kategorie A, die den Handel von aktienähnlichen Wertpapieren an der Börse erlaubt.

Der ausländische Emittent unterliegt hinsichtlich Rechnungslegung, Offenlegung von Informationen, laufender Berichterstattung und Markttransparenz im Wesentlichen denselben kapitalmarktrechtlichen Pflichten, die auch für brasilianische börsennotierte Gesellschaften gelten, soweit diese auf ausländische Emittenten anwendbar sind.

### 4.4. Investmentfonds

Als Investmentfonds werden von Investoren zusammengelegte Kapitalanlagen bezeichnet, die in finanzielle Vermögenswerte investiert werden. Investmentfonds müssen bei der brasilianischen Börsenaufsichtsbehörde registriert sein. Jeder Fonds hat einen Fondsmanager, der von der brasilianischen Börsenaufsichtsbehörde zugelassen sein muss. Der Fondmanager beaufsichtigt die Investitionen bzw. Verkäufe des Fonds.

Brasilianische Investmentfonds werden hauptsächlich in Devisenfonds *(Fundos Cambiais)*, festverzinsliche Fonds *(Fundos de Renda Fixa)*, Aktienfonds *(Fundos de Ações)* und Multi-Market Fonds





*(Fundos Multimercados)* unterteilt. Als Devisenfonds werden Investmentfonds bezeichnet, deren Hauptrisikofaktor die ungünstige Veränderung von Devisenpreisen oder Devisenkupons ist. Mehr als 80% des Vermögens eines Devisenfonds muss in nichtbrasilianische Währungen wie Euro oder US-Dollar investiert werden. Als festverzinsliche Fonds werden Investmentfonds bezeichnet, deren Hauptrisikofaktor die ungünstige Veränderung von Zinssätzen, Preisindizes oder beidem ist. Ein Investmentfonds investiert mehrheitlich in festverzinsliche Wertpapiere. Als Aktienfonds werden Investmentfonds bezeichnet, deren Hauptrisikofaktor die ungünstige Preisveränderung von Aktien ist, die am geregelten Markt zum Handel zugelassen sind. Mehr als 67% des Vermögens eines Aktienfonds müssen in Aktien investiert werden. Multi-Market Fonds sind Investmentfonds, die aufgrund ihrer Anlagepolitik nicht nur einen, sondern mehrere Risikofaktoren haben und dementsprechend in diverse Segmente investieren.

Zusätzlich zu den oben beschriebenen Investmentfonds gibt es außerdem die sogenannten „strukturierten Investmentfonds", die ebenfalls durch die brasilianische Börsenaufsichtsbehörde geregelt werden. Jede Art von strukturierten Investmentfonds unterliegt ihren eigenen Regeln und Zielen. Die wichtigsten strukturierten Investmentfonds sind:

(i) Immobilien-Investmentfonds *(Fundo de Investimento Imobiliário)*;

(ii) Forderungsrechte-Investmentfonds *(Fundos de Investimento em Direitos Creditórios)*;

(iii) Beteiligungs-Investmentfonds *(Fundo de Investimento em Participações)*;

(iv) Investmentfonds für Unternehmen in Schwellenländern *(Fundos Mútuos de Investimento em Empresas Emergentes)*; und

(v) Finanzierungsfonds der nationalen Filmindustrie *(Fundos de Financiamento da Indústria Cinematográfica Nacional)*.

Von den strukturierten Investmentfonds sind in Brasilien insbesondere Immobilien-Investmentfonds, Forderungsrechte-Investmentfonds und Beteiligungs-Investmentfonds verbreitet.

Immobilien-Investmentfonds können als Investmentpools bezeichnet werden, deren Nettovermögen hauptsächlich in Immobilienprojekte investiert wird. Die folgenden Merkmale des brasilianischen Immobilien-Investmentfonds machen ihn besonders attraktiv für Investoren:

(i) periodische Einkommen von natürlichen Personen mit weniger als 10% Anteil am Immobilien-Investmentfonds sind von der Einkommensteuer befreit, sofern der Fonds zumindest 100 Anteilsinhaber hat; und

(ii) es besteht mit Ausnahme der Verpflichtung zur Zahlung der gezeichneten Anteile keine persönliche Verantwortung des Investors für rechtliche oder vertragliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit Immobilien und Gesellschaften, die dem Immobilien-Investmentfonds oder dessen Verwalter angehören.

Forderungsrechte-Investmentfonds können als Investmentpools bezeichnet werden, deren Nettovermögen hauptsächlich in Forderungsrechte investiert wird. Die Forderungsrechte, die das Portfolio dieser Art von Investmentfonds umfassen, stammen aus Forderungen eines Unternehmens gegenüber Dritten (wie beispielsweise Wechsel oder Schecks). Dritte können derartige Forderungsrechte an einen Forderungsrechte-Investmentfonds gegen Gewährung eines entsprechenden Diskonts verkaufen. Die Aktivitäten des Forderungsrechte-Investmentfonds sind vergleichbar mit dem eines Factoring Unternehmens, allerdings mit folgenden Steuervorteilen: Der Kauf von Forderungen ist kein steuerpflichtiges Ereignis. Die Erträge eines Investmentfonds für Kreditforderungen unterliegen einer regressiven Einkommensteuer mit einem Steuersatz von 22,5 % bis 15 %.

Beteiligungs-Investmentfonds können als offene Investmentfonds beschrieben werden, deren Nettovermögen in den Erwerb von Aktien, Optionsscheinen, einfachen Schuldverschreibungen usw. investiert wird. Diese Investmentfonds können für ausländische Investoren steuerlich vorteilhaft sein, sofern bestimmte gesetzlich festgelegte Voraussetzungen erfüllt sind.





### 4.5. Angel Investments in brasilianische Start-ups

In Brasilien ist seit 2021 das Gesetz über Start-ups in Kraft, der *Marco Legal das Startups*[2], das umfassende Regelungen über Investitionen in Start-ups enthält, insbesondere auch zu Angel Investments. Das Gesetz enthält auch eine Definition des Begriffs „Start-up". Gemäß Art. 4 handelt es sich bei Start-ups um Unternehmen, die im Entstehen begriffen sind oder sich erst seit Kurzem in Betrieb befinden und deren Leistung sich durch ein innovatives Geschäftsmodell oder innovative Produkte oder Dienstleistungen auszeichnet. Daneben werden weitere Kriterien festgelegt, nach denen ein Unternehmen als Start-up im Sinne des Gesetzes einzustufen ist. So dürfen die Bruttoeinnahmen 16 Millionen Reais im Jahr oder, wenn das Unternehmen erst kürzer als ein Jahr besteht, rund 1,3 Millionen im Monat nicht überschreiten. Weiterhin darf das Unternehmen erst maximal 10 Jahre im brasilianischen Steuerregister für Unternehmen CNPJ eingetragen sein.

Unter einem Angel Investor versteht das Gesetz einen Investor, der weder als Gesellschafter gilt noch über Management- oder Stimmrechte bei der Verwaltung des Unternehmens verfügt, für keine der Verpflichtungen des Unternehmens haftet und für seine Beiträge vergütet wird (Art. 2, I des Gesetzes Nr. 182 v. 1. Juni 2021). Buchhalterisch / steuerrechtlich gesehen, leisten Angel Investoren Investitionen in Start-ups im Austausch für eine Beteiligung am Ergebnis. Einige Angel Investoren investieren über Crowdfunding-Plattformen online oder bauen Angel-Investor-Netzwerke auf, um Kapital zusammenzulegen. Angel Investoren stellen oftmals auch „intellektuelles Kapital" zur Verfügung, wie beispielsweise spezifisches Knowhow oder wichtige geschäftliche Kontakte und Netzwerke, die das Start-up Unternehmen unterstützen können. Gemäß Artikel 61-A des Ergänzungsgesetzes Nr. 123/2006, auf das das neue Gesetz ausdrücklich Bezug nimmt, dürfen Angel Investoren weder als Gesellschafter des investierten Unternehmens noch in der Geschäftsführung des Unternehmens mitwirken. Sie können auch nicht – und das ist aufgrund des relativ einfachen Durchgriffs

2 Gesetzesergänzung Nr. 182/2021.





auf Gesellschafter bei Haftungsfragen in Brasilien ein großer Vorteil – für Schulden des Unternehmens zur Rechenschaft gezogen werden, auch nicht im Fall eines Insolvenzverfahrens.

Ein Angel Investment wird jeweils durch einen Beteiligungsvertrag geregelt. Beteiligungsverträge dürfen laut Gesetz eine Laufzeit von höchstens sieben Jahren haben. Außerdem schreibt das Gesetz vor, dass der Angel Investor im Rahmen des Beteiligungsvertrags während höchstens fünf Jahren vergütet werden darf. Aus diesem Wortlaut sind zwei Auslegungen möglich: **(i)** der Anleger kann seine Investition in Raten zurückerhalten, die fünf Jahre der ursprünglichen Laufzeit des Vertrags nicht überschreiten dürfen; oder **(ii)** in bis zu fünf Jahren kann der Anleger wirtschaftliche Vorteile von dem Start-up Unternehmen erhalten, auch wenn diese Vorteile letztendlich einen Wert darstellen, der höher ist als das ursprüngliche Investment. Aufgrund der Art des Investitionsverhältnisses halten wir die zweite Interpretation für die geeignetere: die finanzielle Rendite des Investors darf den Wert der ursprünglichen Investition übersteigen, aber nicht länger als fünf Jahre dauern. Am Ende jedes Jahres kann an den Angel-Investor eine Vergütung von bis zu 50% des Unternehmensgewinns ausbezahlt werden.

Aus Sicht des Investors besteht der Anreiz eines Angel Investments darin, Investments in diverse Start-up Unternehmen mit hohem Rentabilitätspotenzial vornehmen zu können, ohne dem ansonsten in Brasilien oftmals bestehenden Haftungsrisiko der Gesellschafter und Geschäftsführung ausgesetzt zu sein.

Es gibt in Brasilien eine Vielzahl von öffentlichen und privaten Initiativen, um Start-ups zu fördern, wie beispielsweise das Projekt *„Start-Up Brasil"* des brasilianischen Ministeriums für Wissenschaft, Technologie, Innovation und Kommunikation oder auch das *„Startups Connected"* Programm der Deutsch-Brasilianischen Industrie- und Handelskammer. Im Jahr 2019 hat die brasilianische Regierung ein eigenes Komitee für Initiativen der Förderung von Start-ups gegründet *(Comitê Nacional de Iniciativas de Apoio a Start-ups)*. Ziel des Komitees ist es, bestehende Initiativen besser zu koordinieren, neue Initiativen vorzuschlagen, den Erfahrungsaustausch zu gewährleisten und den Zugang zu Informationen über Fördermöglichkeiten zu vereinfachen.





## 5. CR& PARTNERS

CR& Partners ist eine dynamisch wachsende brasilianische Wirtschaftskanzlei mit einem Team von derzeit über 40 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Wir beraten nationale und internationale Unternehmen, Gesellschaften und Investoren umfassend in allen wesentlichen Bereichen des brasilianischen Wirtschaftsrechts. Zu unseren Kernkompetenzen zählen insbesondere das Gesellschafts- und Handelsrecht, M&A und Private Equity, Steuerrecht, Arbeitsrecht, Immaterialgüterrecht, Prozessführung und Schiedsverfahren, Compliance und Corporate Governance, Immobilienrecht sowie Öffentliches Recht.

Unser Anspruch ist es, rechtliche Beratung auf höchstem fachlichen Niveau zu erbringen und dabei langfristige, vertrauensvolle Beziehungen zu unseren Mandanten und Partnern aufzubauen. Unser Mandantenkreis reicht von innovativen Internet-Start-ups bis hin zu global tätigen Industrieunternehmen und Finanzinstitutionen.

CR& Partners versteht sich als international ausgerichtetes Team. Unsere Arbeitssprachen sind unter anderem Portugiesisch, Englisch, Deutsch, Französisch und Spanisch, was uns eine effiziente und kulturell sensible Beratung grenzüberschreitender Sachverhalte ermöglicht.

Aufgrund der Herkunft und internationaler Studien- und Berufserfahrung unserer Partner besteht ein besonderer Bezug zu Deutschland sowie zum gesamten DACH-Raum. CR& Partners ist aktives Mitglied und Vertrauensanwalt zahlreicher europäischer Handelskammern, Wirtschaftsverbände und vergleichbarer Institutionen und verfügt über ein starkes internationales Netzwerk.

Die Begleitung von Unternehmensverkäufen und -erwerben sowie von Investitionen in Unternehmen und sonstige Vermögenswerte zählt zu den Kernkompetenzen von CR& Partners. Unser Gesellschaftsrechtsteam berät Mandanten umfassend bei M&A- und Private-Equity-Transaktionen, strukturiert Joint Ventures und entwickelt maßgeschneiderte Investitionsstrukturen für den Eintritt und die Expansion im brasilianischen Markt.





Für Mandanten, die eine brasilianische Gesellschaft gründen oder Beteiligungen an bestehenden brasilianischen Unternehmen erwerben möchten, bieten wir integrierte Dienstleistungen aus einer Hand an. Dazu gehören treuhänderische Leistungen in der Geschäftsführung *(Administrador)*, die Übernahme der Bevollmächtigtenfunktion für ausländische Gesellschafter *(Procurador)* sowie die laufende Buchhaltung *(Contabilidade)*.





CR& Partners
Coimbra e Rhomberg Advogados

www.crpartners.com.br

Avenida das Nações Unidas, nº 17.007- Torre Alpha - 2º andar
04794-000 - São Paulo - SP - Brasil
Tel: (11) 5554-1400
info@crpartners.com.br

Lukas Rhomberg
lukas.rhomberg@crpartners.com.br

Marcelo Coimbra
marcelo.coimbra@crpartners.com.br

Renata Camilo de Oliveira
renata.camilo@crpartners.com.br

Virginia Coelho
virginia.coelho@crpartners.com.br

Regina Simon
regina.simon@crpartners.com.br

Die Reihe **"So geht's ..."** soll deutschen Unternehmen den Einstieg in den brasilianischen Markt erleichtern. Sie ist mit Unterstützung des Kammer-Arbeitskreises "Kleine und Mittlere Unternehmen" entstanden und soll erste Informationen über verschiedene Bereiche des brasilianischen Wirtschaftsalltags vermitteln. Die Themen wurden von Fachleuten vor Ort in Zusammenarbeit mit der Deutsch-Brasilianischen Industrie- und Handelskammer bearbeitet.

Die Deutsch-Brasilianische Industrie- und Handelskammer ist die größte deutsche Auslandshandelskammer in Lateinamerika. Sie kann auf eine 100 jährige Tradition zurückblicken. Mit ihren Abteilungen Außenwirtschaft, Messen, Berufsbildung, Umwelt, Recht, Öffentlichkeitsarbeit und Innovation ist sie der zentrale Anlaufpunkt für alle deutschen Unternehmen, die auf dem brasilianischen Markt aktiv sind oder sein wollen.

AHK
MERCOSUL
Deutsch-Brasilianische Industrie- und Handelskammer
Câmara de Comércio e Indústria Brasil-Alemanha

**Deutsch-Brasilianische Industrie- und Handelskammer São Paulo**
Rua Verbo Divino 1488 | BR 04719-904 | São Paulo-SP
Tel.: (55 11) 5187-5100 | Fax: (55 11) 5181-7013
E-mail: juridico@ahkbrasil.com
www.ahkbrasil.com